Satzung

des

Unser Schauinsland e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Unser Schauinsland". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Unser Schauinsland e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2018.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - die F\u00f6rderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der L\u00e4nder, des Umweltschutzes.
 - die F\u00f6rderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- (2) Der Zweck wird Insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Bewahrung von Natur, Landschaft, Kultur und Tradition des Schauinslandes.
 - b) Anstreben eines Einklanges von Mensch und Natur durch eine maß- und rücksichtsvolle Nutzung des Schauinslandes;
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Gruppen, die sich in der Thematik überschneiden, aus den Bereichen Naturschutz, Geschichte, Geologie/Bergbau, Wandern und Freizeit.

- d) Bereitstellung von Informationen rund um das Thema auf einer Website.
- e) Organisation von Vorträgen und Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Fördermitgliedschaft

- (1) Der Verein kann stimmrechtslose Fördermitglieder aufnehmen, sofern sie den Zweck des Vereins unterstützen. Die Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Aufnahmebeschluss folgt.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Erlöschen der juristischen Person bzw. Tod der natürlichen Person. Die Mitglieder sind berechtigt, mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres ihren Austritt schriftlich zu erklären.
- (4) Wenn ein Fördermitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Fördermitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Fördermitglied zuzusenden.
- (5) Gegen den Beschluss kann das Fördermitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Fördermitgliedes. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Fördermitgliedschaft.
- (6) Fördermitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Daten

- (1) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Beiträge werden von der

- Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus bis zu vier Vorständen. Der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und der/dem Kassenführer/in. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein Vertretungsberechtigt.
- (2) Die ehrenamtlichen tätigen Vorstandsmitglieder haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit die in § 31a Abs. 1 BGB genannte Summe (Ehrenamtspauschale) erhalten.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung des Tagesgeschäfts,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (2) Die Mitglieder des Vorstands k\u00f6nnen f\u00fcr ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Verg\u00fctungen (Ehrenamtspauschale) erhalten. Der Umfang der Verg\u00fctungen darf nicht unangemessen hoch sein. Ma\u00dfstab der Angemessenheit ist die gemeinn\u00fctzige Zielsetzung des Vereins.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren per Telefax oder Email beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge,

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl der des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Soweit ordentlich eingeladen wurde ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die möglicherweise erforderlich werden, ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, wenn sich dadurch keine inhaltlichen Veränderungen ergeben.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16

Kassenprüfer/in

- (1) Die/der Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 1 Jahr gewählt. Die/der Kassenprüfer/in darf dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die/der Kassenprüfer/in bleibt so lange im Amt, bis ein/e neue/r gewählt worden ist.
- (2) Die Aufgabe der/s Kassenprüfers/in besteht in der
 - a) Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabebelegen

und den Kassen- und Kontenbeständen,

- b) Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen.
- c) Die Prüfung von Belegmaterial soll sich auf stichprobenartige Kontrollen beschränken. Bei Beanstandungen sind weitergehende Prüfungen hierzu zulässig.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg Ortsverwaltung Kappel , die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, wenn möglich im Sinne der Satzung, zu verwenden hat.